



HVBG

HVBG-Info 37/1999 vom 19.11.1999, S. 3525 - 3534, DOK 482.1

Zur Höhe und Auszahlung einer abgefundenen Verletztenrente (§ 604 RVO) - BSG-Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R

Zur Höhe einer abgefundenen Verletztenrente (§ 604 RVO - vgl. dazu § 76 Abs. 1 SGB VII) und deren Auszahlungszeitpunkt wegen einer von Anfang an zu niedrig bewerteten MdE - Rücknahme - Anrechnung - begünstigender und belastender Verwaltungsakt (§ 605 RVO; §§ 44, 45 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.09.1999 - B 2 U 32/98 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird eine Verletztenrente antragsgemäß abgefunden und stellt sich nachträglich heraus, dass bereits ursprünglich ein höherer, die Abfindung ausschließender Grad der MdE unter 50 vH bestand, so hat der Verletzte - rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren - Anspruch auf Rente nach dem die abgefundene Rente übersteigenden Grad der MdE.

Orientierungssatz:

1. Hat das Berufungsgericht das erst nach Einreichung des schriftlichen Gutachtens angebrachte Gesuch auf Ablehnung des Sachverständigen entgegen § 406 Abs 5 ZPO iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG in der Endentscheidung und nicht in einem gesonderten Beschluss für unbegründet erklärt, kann dieser Verfahrensverstoß nicht im Revisionsverfahren nachgeprüft werden (vgl BSG vom 29.04.1982 - 2 BU 42/82 = SozR 1500 § 160 Nr 48).
2. Im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen erforscht wird, ist das Gericht nicht an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Je nach Lage des Falles wird das Gericht, bei dem ein Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen gestellt wird, auch zu prüfen haben, ob nicht durch eine schriftliche Befragung des Sachverständigen oder durch die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens der gleiche Erfolg erzielt werden kann wie durch die mündliche Anhörung (vgl BSG vom 05.05.1961, 1 RA 67/60 = SozR Nr 160 zu § 162 SGG).
3. Ob ein Verwaltungsakt begünstigend oder nicht begünstigend ist, richtet sich nach der gegenwärtigen subjektiven Sicht des Betroffenen. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzestext ("soweit sich ... ergibt"). Hierbei sind neben den im Verwaltungsakt getroffenen Regelungen auch deren unmittelbare gesetzliche Folgen zu berücksichtigen.
4. Ein Abfindungsbescheid, jedenfalls soweit damit der Unfallversicherungsträger das Recht auf Abfindung anerkannt und dem darauf gerichteten Antrag in vollem Umfange entsprochen hat, ist ein begünstigender Verwaltungsakt.

